

BAG Landesjugendämter | LVR | 50663 Köln

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
11015 Berlin

Köln, 10.08.2020

Geschäftsstelle der  
BAG Landesjugendämter  
Frau Mönning

Tel 0221 809-4090  
Fax 0221 8284-4051  
Mail [bagljae@lvr.de](mailto:bagljae@lvr.de)

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes des Vormundschafts- und  
Betreuungsrechts**  
**Az. 3475/7-12 -122/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23.06.2020 wie folgt Stellung nehmen zu können.

**Vorbemerkung:**

Die Arbeitsgruppe Vormundschaften/Pflegschaften der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter wird sich hinsichtlich des Referentenentwurfs eines Gesetzes des Vormundschafts- und Betreuungsrechts aufgrund der originären fachlichen Zuständigkeit nur zu vormundschaftsrechtlichen Aspekten positionieren, nicht jedoch zum Betreuungsrecht, für das in den Landesjugendämtern auch keine fachliche Expertise vorliegt. Zu dieser Strukturlogik passt auch, dass den Landesjugendämtern in den letzten Jahren nur die Teildiskussionsentwürfe zur Vormundschaftsrechtsreform vorgelegt wurden und es keinerlei Beteiligung bzw. Information zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes gab, für das originär das Ressort Soziales und nicht Jugend zuständig ist. Schnittstellen wurden uns vom BMJV nicht kommuniziert.

**Stellungnahme:**

Die AG Vormundschaften/Pflegschaften der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter begrüßt die im Referentenentwurf eines Gesetzes des Vormundschafts- und Betreuungsrechts des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vorgesehene neue Subjektstellung der Mündel, verbunden mit der Auflistung eines Rechkataloges, der Stärkung eines Partizipationsgedankens und einer qualitativen Verbesserung der Auswahl eines für das betroffene Kind am besten geeigneten Vormunds. Auch die ausdrückliche Benennung der Aufgaben und Pflichten eines Vormundes werden gerade im Hinblick auf die Ausübung seiner „Amts-“Geschäfte und der Akzeptanz seiner Funktion als hilfreich angesehen.

Positiv bewertet wird auch ein bundesweiter Ausbau aller vier Formen der dauerhaften Vormundschaft – ehrenamtliche, berufliche, Vereins- und Amtsvormundschaft – in der Hoffnung, dass durch diese Vielfalt für den Einzelfall besser mündelgerechte Lösungen gefunden werden können. Ob die Einführung eines temporären weiteren Vormundschaftstyps in Form einer vorläufigen Vormundschaft tatsächlich zu dem gewünschten Ziel führt, den Anteil an ehrenamtlichen Vormundschaften zu erhöhen, wird die Entwicklung der nächsten Jahre zeigen.

Es ist fraglich, ob die dafür erforderlichen Strukturen flächendeckend entstehen können, ob es genug geeignete Bewerbende für eine ehrenamtliche Vormundschaft geben wird und wie sich ein Abbruch der Bindungen zwischen Mündel und vorläufigem Vormund, der regelhaft in einer belastenden Krisensituation entstanden ist, auf das Wohl des Mündels und seine Bereitschaft, sich in kurzer Zeit erneut auf einen weiteren Vormund einzulassen und ihm seine Sorgen und Ängsten anzuvertrauen, auswirken wird. Die Einschätzung des Gesetzesentwurfs (S. 224), dass dies ein kleineres Übel sei, das in Kauf zu nehmen wäre, sollte auf jeden Fall wissenschaftlich untersucht werden. Die Umsetzung des Referentenentwurfs würde auch dazu führen, dass das Mündel mit unterschiedlichsten Personen in mehreren Phasen über seinen Lebensweg sprechen muss: Jugendamtsmitarbeitende bei der Auswahl des Vormunds (§ 53 SGB VIII-E), u. U. vorläufiger Vormund, endgültiger Vormund, Richter am Familiengericht (§§ 1778, 1803 Abs. 1 BGB-E), Rechtspfleger am Familiengericht hinsichtlich des jährlich vorzulegenden Vormundschaftsberichtes (§ 1803 Abs. 2 BGB-E). Da davon ausgegangen werden kann, dass die Mündel in der Mehrzahl bereits etliche familiäre und jugendhilferechtliche Beziehungen hinter sich haben, kommen jetzt weitere Personen hinzu, zu denen letztlich auch ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden muss, damit das Mündel sich effektiv einbringen kann. Diese Personenvielfalt kann sich als belastend für das Mündel herausstellen.

Die Intention, anstelle einer weiteren „Objektstellung“ der Mündel die Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen zu stärken, erachten wir als ein eminent wichtiges Zeichen. Hierzu gehört auch der Ausbau der Kinderrechte von Mündeln inklusive einer ernstgemeinten Partizipation, die allerdings im Referentenentwurf etwas zu kurz ausfällt und bei der das Mitspracherecht zu oft an die Altersgrenze von 14 Jahren geknüpft wird. Lobenswert ist der Ansatz einer expliziten Betonung der vormundschaftlichen Pflichten zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und der Anerkennung ihrer wachsenden Selbstständigkeit und Autonomie.

Der derzeitige Referentenentwurf erfüllt sein eigen gesetztes Ziel, im Vormundschaftsrecht umfangreich moderne Fachstandards aufzugreifen und zu etablieren, nur eingeschränkt. Damit der Gesetzgeber seinem Anliegen gerecht werden kann, müssten noch mehrere weitere wichtige Aspekte in der Vormundschaftsrechtsreform aufgegriffen werden. So fehlen z.B. Regelungen zu einer unabhängigen ombudtschaftlichen Struktur im Bereich Vormundschaft. Hierzu bleibt zu hoffen, dass die anstehende SGB VIII-Reform auch die Gruppe der unter Vormundschaft bzw. Pflegschaft stehenden Kinder und Jugendlichen ausreichend berücksichtigen wird.

Ebenso wird im Referentenentwurf nicht das Thema Care Leaving in der Vormundschaft aufgegriffen. Gerade in der Vormundschaft gibt es häufig Mündel, welche jahrelang - teilweise seit frühesten Lebensjahren - einen Vormund hatten und eine sehr enge persönliche Beziehung aufgebaut wurde. Ein modernes Vormundschaftsrecht sollte für diese Personen explizite Regelungen für die Übergangsgestaltung enthalten, mit Möglichkeiten für auch über die Volljährigkeit hinausgehende Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch den ehemaligen Vormund. Aber auch weitergehende Auskunftsrechte von ehemaligen Mündeln würden deren Rechte stärken und die Vormundschaft weiter qualifizieren. So könnten ehemalige Mündel, welche sich etwa erst im fortgeschrittenen Alter mit ihrer Biografie und den vom Staat erhaltenen

Fürsorgeleistungen auseinandersetzen, unterstützt werden und Antworten auf ihre Fragen erhalten.

In Fachdebatten und in der Gesetzgebung zum Kinderschutz nahm die Vormundschaft in den letzten Jahren keine prominente Rolle mehr ein. Jedoch wird immer wieder deutlich, dass besonders auch diese staatlich bestellten Personensorgeberechtigten eine zentrale Rolle beim Kinderschutz haben und für das Wohl ihrer Mündel verantwortlich sind. Vormünder und Pfleger sollten regelhaft zum Kinderschutz entsprechende Qualifikationen aufweisen, um auch Gefährdungen des Kindeswohls abwägen und abwehren zu können. Hierzu besteht noch ein erheblicher Bedarf, insbesondere auch in Hinblick auf das Anliegen dieser Reform zur Stärkung des ehrenamtlichen Vormunds. Aber auch die Einbindung in die Kooperationsstrukturen, Schutzstandards und Abläufe darf nicht aus dem Blick geraten. Wünschenswert wäre ein multidisziplinärer Beratungs- und Unterstützungsanspruch von Vormündern in besonders schwierigen Fällen, etwa bei sogenannten „Systemsprengern“.

Es ist darüber hinaus äußerst unverständlich und fachlich nicht nachvollziehbar, warum mit dieser Reform nicht das jahrzehntelang bekannte Statistik- und Forschungsdesiderat in der Vormundschaft behoben wird. Nach einer Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs lassen sich z.B. weiterhin keine Aussagen zur Verteilung der einzelnen Vormundschaftsarten machen. Dabei ist es gerade ein Anliegen der Reform, die Pluralisierung der verschiedenen Vormundschaftsformen zu fördern. Dies ist aber ohne entsprechendes Wissen nicht möglich. Es besteht hier dringender Handlungsbedarf zur Nachbesserung im Referentenentwurf.

Der Zeitrahmen für die Evaluierung der Reform von sieben Jahren ist deutlich zu lange gewählt. Es sollte vielmehr ein erstes Mal nach zwei Jahren und dann nach weiteren fünf Jahren die Reform evaluiert werden. Die Auswirkungen der Reform sind derzeit zwar noch nicht vollumfänglich absehbar, jedoch ist offensichtlich, dass eine späte Gesetzesevaluation kaum zeitnah benötigtes Wissen für eine eventuelle Nachsteuerung und Anpassung generieren kann.

Die Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft mit der Reform ist zu begrüßen, jedoch droht dies bei genauerer Betrachtung voraussichtlich ins Leere zu laufen. Es werden keine erkennbaren Impulse gesetzt, um die Jugendämter zum zusätzlichen Mehraufwand für den Aufbau von ehrenamtlichen Vormundschaftsstrukturen anzuregen. Die im Referentenentwurf enthaltenen Maßnahmen, wie etwa Vorrangstellung und Begründungspflicht, gehen nicht weit genug für das Reformanliegen. So ist etwa vorstellbar, dass, wenn ein Jugendamt regelhaft dem Familiengericht begründet mitteilt, dass kein ehrenamtlicher Vormund gefunden werden konnte, dies zur Kenntnis genommen und eine endgültige Vormundschaft in Form einer Amts- oder Vereinsvormundschaft manifestiert wird. Es ist dabei auch nicht die vermeintliche Aufgabe der Judikative, sich in die Fachplanung der Organisationseinheit Jugendamt als Exekutive einzumischen und Aufgabenkritik auszuüben. Vielmehr müssen weitere gesetzliche Maßnahmen geschaffen werden, um dieses Reformziel zu erreichen. Der Prüfauftrag an das Jugendamt ist mit einem erheblichen Erfüllungsaufwand verbunden, der bislang nicht in der Auflistung der Mehrkosten für die Länder enthalten ist. Die Jugendämter benötigen zusätzliche Ressourcen für die Gewinnung, Qualifizierung, Unterstützung, Begleitung und Vermittlung von ehrenamtlichen Vormundschaften.

Eine Stärkung der Rechte von Mündeln kann nur einhergehen mit einer gleichzeitigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Bereich Vormundschaft: Neuerungen unter alten Bedingungen entfalten sich nicht automatisch zu etwas Besserem. Denn die realen Praxisbedingungen und die hohe Arbeitsbelastung bergen die Gefahr, die Verbesserungen und die

Stärkung der Mündelrechte zu subsumieren. Es ist anzunehmen, dass die zahlreichen Änderungen zu Mehrbelastungen für die Fachkräfte der Vormundschaft führen werden bei gleich gebliebener zu hoher Fallzahlobergrenze. In mittlerweile zahlreichen Fachbeiträgen wurde fundiert dargestellt, dass bei der Betreuung von 50 Mündeln pro Vollzeitstelle die Arbeitsbelastung zu hoch ist, um eine gute Arbeit zum Wohle des einzelnen Mündels leisten zu können. Wenn nun etwa eine erhöhte Fluktuation von Fällen durch die vorläufige Vormundschaft oder aber Mehrarbeit durch die Berichtspflicht zur Suche eines geeigneten Vormunds etc. hinzukommt, bleibt weniger Arbeitszeit übrig, um den Mündeln mit ihren Rechten als Subjekte im Zentrum der Vormundschaft gerecht werden zu können. Nicht zu unterschätzen sind auch die in den letzten Jahren angestiegenen fachlichen Anforderungen im Einzelfall, bei dem die Fachkräfte mit immer komplexeren und umfangreicheren Herausforderungen konfrontiert sind. Um den „großen Reformwurf“ gerecht zu werden, muss der Gesetzgeber auch die Grundlagen für eine Umsetzung in der Praxis herstellen. Hierzu gehört die Anpassung der bestehenden Fallzahlobergrenze.

In der Gesamtschau des Prozesses muss festgestellt werden, dass die Erarbeitung des Reformentwurfs durch eine verstärkte Einbeziehung der Praxis und der Betroffenen - hier auch z.B. ehemaliger Mündel - partizipativer hätte gestaltet werden können. Die Reform des Vormundschaftsrechts fügt sich ein in Konglomerat an bereits umgesetzten oder geplanten rechtlichen Änderungen für die Kinder- und Jugendhilfe: Bundesteilhabegesetz, Änderung des Sorge- und Umgangsrecht, Adoptionshilfe-Gesetz, SGB-VIII-Reform, Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt und Kinderrechte im Grundgesetz. Die vielen Gesetzesnovellierungen werden die Jugendämter und Fachkräfte vor große Herausforderungen stellen. Es bleibt spannend, wie sich der Arbeitsbereich Vormundschaft die nächsten Jahre entwickeln wird und ob die angedachten Reformziele erreicht werden können. Bei all den umfänglichen Neuregelungen darf die Perspektive "Wem zum Guten? – Zum Wohle des Kindes!" nicht verloren gehen.

### **Zu Artikel 1 des Entwurfs: Änderung des BGB**

Grundsätzlich begrüßt wird die systematische Neuordnung des 3. Abschnitts im 4. Buch, nach der die Vorschriften der Pflegschaft unmittelbar auf den Bereich der Vormundschaft folgen und der Bereich der Betreuungen sich daran anschließt. Auch die sehr viel ausführlicheren inhaltlichen Regelungen werden grundsätzlich begrüßt. Das Institut der Gegenvormundschaft durch das Jugendamt wird abgeschafft, jedoch durch intensivere Beratungspflichten gegenüber ehrenamtlichen Vormündern sowie Meldepflichten an das Familiengericht wettgemacht. Kritisch wird aus Sicht der Jugendhilfe die gesetzliche Fallobergrenze von 50 Fällen pro Vollzeitbeschäftigtem gesehen. Vor dem Hintergrund der fachlichen Diskussion einer Wechselwirkung zwischen der Fallzahlobergrenze für Vormünder nach § 55 bzw. § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII und § 1790 Abs. 3 Satz 2 BGB-E, nach der ein Vormund bei 50 Vormundschaften und 20 Arbeitstagen pro Monat ca. 2 – 3 Mündelkontakte arbeitstäglich (d.h. jährlich ca. 600 persönliche Mündelkontakte) zu bewältigen hat, scheint eine klarere zivilgesetzliche Vorgabe oder in der Konsequenz eine Reduzierung des Fallzahlenschlüssels in § 54 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII sowohl aus Gründen der möglichen Betreuungsqualität wie auch aus Gründen des Mündelwohls dringend angezeigt.

### **Zu § 1713 BGB-E**

Das Antragsrecht auf eine Beistandschaft sollte auf alle Vormundschaftsformen ausgeweitet werden. Die fortbestehende Einschränkung des Antragsrechts auf lediglich die ehrenamtliche Vormundschaft ist eine unverhältnismäßige Differenzierung in Abgrenzung zu den anderen Vormundschaftstypen, obwohl in der Sache im Einzelfall die Mündel die gleichen Unterstützungsbedarfe zum Unterhaltsrecht und der Vaterschaftsfeststellung haben.

Darüber hinaus wäre die Ausweitung des Antragsrechts im Einklang mit dem Reformziel, der Mündel solle als Subjekt im Zentrum stehen, indem die Verantwortung des Vormunds analog zur elterlichen Verantwortung nachgebildet wird.

### **Zu Nr. 21 Abschnitt 3 Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft**

#### **Zu § 1774 BGB-E Vormund**

##### **Zu Absatz 1:**

Die Zusammenfassung der bisherigen Regelungen zur Einzelvormundschaft sowie der Vereins- und Amtsvormundschaft in einer Norm führt systematisch zu mehr Übersichtlichkeit. Die neu eingeführte Möglichkeit der persönlichen Bestellung einzelner Mitarbeiter anerkannter Vormundschaftsvereine ist mit einem Vergütungsanspruch des Vereins verbunden, was begrüßt wird.

##### **Zu Absatz 2:**

Die Einführung einer vorläufigen Vormundschaft durch Vormundschaftsvereine oder das Jugendamt bis zur Möglichkeit der Bestellung eines geeigneten ehrenamtlichen Vormunds ist aus Gründen der gerichtlichen Verfahrensvereinfachung zwar grundsätzlich zu begrüßen, gleichwohl bestehen an dieser Stelle fachliche Zweifel aus Sicht des Mündelwohls. Die Betreuungsqualität durch vorläufige Vormünder mit der aufgrund der Verlängerungsmöglichkeit gemäß § 1781 Abs. 3 BGB-E möglichen Dauer der vorläufigen Vormundschaft von bis zu sechs Monaten dürfte wesentliche Auswirkungen auf die sich anschließende Vormundschaft haben. Darüber hinaus ist angesichts des generellen Mangels an geeigneten ehrenamtlichen Vormündern zu erwarten, dass die Mehrheit vorläufiger Vormundschaften gemäß § 1781 Abs. 3 Satz 1 BGB-E in endgültige Vormundschaften mündet.

#### **Zu § 1775 BGB-E Mehrere Vormünder**

Bezüglich einer gemeinschaftlichen Bestellung zum Vormund wurden im Ursprungsgesetzestext neben den Ehegatten auch Lebenspartner aufgeführt; diese tauchen nunmehr nur noch in der Gesetzesbegründung (S. 214) auf, sollten jedoch wieder prominent benannt werden.

#### **Zu § 1776 BGB-E Zusätzlicher Pfleger**

Das Rechtsinstitut des zusätzlichen Pflegers wird parallel zur Ergänzungspflegschaft neu eingeführt.

Der Aufgabenbereich des zusätzlichen Pflegers im Verhältnis zur Pflegeperson nach § 1777 BGB-E bzw. zum Ergänzungspfleger nach § 1809 BGB-E bleibt – abgesehen vom erforderlichen Einverständnis des ehrenamtlichen Vormunds – allerdings unscharf, so dass sich die Frage stellt, ob die Einführung dieses Instituts notwendig ist und gegebenenfalls nicht eine andere Lösung gefunden werden könnte.

Als positiv wird erachtet, dass ehrenamtliche Vormünder, die z.B. aus der Nähe zum Mündel bestens als Vormund geeignet sind, für belastende einzelne Sorgeangelegenheiten eine Unterstützung durch einen zusätzlichen Pfleger erhalten können. Konfliktpotential wird in den vorgesehenen Konstellationen gesehen, in denen ein Einzelvormund gefunden werden kann und einzelne Sorgerechtsteile auf einen Pfleger übertragen werden. In diesen Fällen muss eine reibungslose Kommunikation gewährleistet vorliegen, damit das Mündelwohl gewährleistet werden kann.

### **Zu § 1777 BGB-E Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger**

Sorgeangelegenheiten von erheblicher Bedeutung von Vormund und Pflegeperson sollen laut Gesetzesentwurf gemeinsam entschieden werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff „von erheblicher Bedeutung“ wird für Diskussionsstoff sorgen, auch wenn eine gewisse Abgrenzung zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens, für die die Pflegeperson allein zuständig ist, in § 1687 BGB erfolgt.

### **Zu § 1779 BGB-E Eignung der Person, Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds**

#### **Zu Absatz 1:**

Die Kriterien zur Übernahme von Vormundschaften werden derzeit ausschließlich aus der negativen Eignungsperspektive beschrieben. Konkrete Eignungskriterien gibt das Gesetz bislang nicht vor. Dies hatte zur Folge, dass die an Vormünder zu stellenden Anforderungen an persönliche Qualifikation und Eignung in den Bundesländern unterschiedlich definiert werden konnten. Es wird daher begrüßt, wenn durch § 1779 BGB-E nunmehr Eckpunkte eines einheitlichen Qualifikationsrahmens vorgegeben werden, die für die fachliche Konkretisierung bindend sind. Die Beschreibung grundsätzlich positiver Auswahlkriterien durch § 1779 BGB-E erscheint fachlich sinnvoll, zumal Ausschlusskriterien mit §§ 1783 Absatz 1 BGB-E, 1784 BGB-E in eigenen Vorschriften beschrieben werden.

#### **Zu Absatz 2:**

Durch die Betonung des Vorrangs ehrenamtlicher Vormundschaften wird die besondere Bedeutung einer aus bürgerlichem Engagement übernommenen Einzelvormundschaft hervorgehoben, was auch mit der Notwendigkeit einer institutionellen Unterstützung durch Jugendämter und Vereine verbunden ist. Um einen Überblick über Anzahl und Umfang der bereits zu führenden Vormundschaften und Pflugschaften eines ehrenamtlichen Vormunds zu erhalten, ist eine Aufnahme dieser Punkte in die Eignungsprüfung sowie eine regelhafte Erfassung in Form eines gerichtlichen Vormundsverzeichnis erforderlich.

Kann ein ehrenamtlicher Vormund nicht gefunden werden, ist eine Gleichwertigkeit aller Formen beruflicher Vormundschaftsführung angedacht. Ob die angestrebte Gleichwertigkeit von Berufsvormundschaft, Vereinsvormundschaft und bestellter Amtsvormundschaft erreichbar sein wird, muss die Praxis zeigen. Begrüßt wird die Klarstellung in Satz 2, dass ein ehrenamtlicher Vormund auch dann geeignet sein kann, wenn das Fehlen fachlicher Expertise in einzelnen Bereichen eine zusätzliche Pflegerbestellung erforderlich macht.

Im Gesetzesentwurf fehlt eine Vertretungsregelung für natürliche Personen, die zum Vormund bestellt werden.

### **Zu § 1780 BGB-E Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds**

Die Regelung, dass das Familiengericht vor der Bestellung darauf zu achten hat, dass ein Vormund sowohl aufgrund seiner Arbeitsbelastung als auch im Hinblick auf Anzahl und Umfang der im bereits übertragenen Vormundschaften und Pflugschaften ausreichend Zeit hat, sich persönlich um die Belange des Mündels zu kümmern, wird ausdrücklich begrüßt.

Fraglich sind die Umsetzung der Auskunftspflicht und die tatsächliche Erfassung der Vormundschaftsfälle pro Berufsvormund bzw. Vereinsvormund (es fehlt eine Erläuterung in der Gesetzesbegründung S. 223). Hier könnte der Gesetzgeber mit der Einführung eines Vormundschaftsregisters, das durch die Familiengerichte zu führen wäre, wesentlich zu einer belastbaren Datenerhebung beitragen. Zur Erstellung einer validen Datenlage über alle Vormundschaftssäulen wird die Ergänzung der Bundesstatistik um eine Erfassung von Vereins-, Berufs- und ehrenamtlichen Vormundschaften empfohlen. Neben der Anzahl der bereits geführten Vormundschaften sollten ggf. weitere Aufgaben mitbenannt werden müssen, da häufig gerade

z.B. Betreuungen und Verfahrensbeistandschaften von Mitarbeitenden der Vormundschaftsvereine bzw. Berufsvormünder übernommen werden. Zur Gleichbehandlung aller professionellen Vormundschaftsformen wäre es auch sinnvoll, dem Jugendamt eine Auskunftspflicht über die tatsächliche Fallzahlbelastung der einzelnen Mitarbeitenden aufzuerlegen.

### **Zu § 1781 BGB-E Bestellung eines vorläufigen Vormunds**

Dass mit Einführung der vorläufigen Vormundschaft eine Änderung in bestehenden Strukturen zu erreichen sein wird, wird auf der Grundlage eines gleichbleibend hohen Belastungsniveaus sowohl in der öffentlichen Jugendhilfe als auch bei den Familiengerichten eher bezweifelt. Die Grundintention der schnellstmöglichen rechtlichen Vertretung eines Mündels durch das geplante Institut der vorläufigen Vormundschaft des Jugendamtes oder eines Vormundschaftsvereines wird durchaus begrüßt. Welche Auswirkungen die Zwischenschaltung einer neuen kurzfristigen rechtlichen Vertretung bis zur endgültigen Bestellung eines Vormunds auf die individuelle Vormundschaftsführung haben wird, muss die Praxis zeigen. Als Alternative zur Bestellung eines vorläufigen Vormunds könnte auch ein Auswahlgremium installiert werden, das über einen festen Pool an Vormündern aus verschiedenen Vormundschaftstypen verfügt. Grundsätzlich sollten die Personen, die die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds vornehmen, über ausreichende Qualifikationen hierfür verfügen. Ohne entsprechendes Fachwissen und Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe kann auch nur eine eingeschränkte qualifizierte Ermittlung erfolgen.

Zu hinterfragen ist, ob ein ehrenamtlicher Vormund tatsächlich eine andere Motivationslage hat (siehe Gesetzesbegründung S. 224) als ein engagierter Amts- oder Vereinsvormund, für den z.B. humanitäre und soziale Aspekte ein elementarer Teil seiner Arbeit sind. Durch das Fachkräftegebot in der Jugendhilfe werden bereits Qualitätserfordernisse an professionelle Vormünder gestellt.

Sollte die Begleitung eines Mündels über seine Volljährigkeit hinaus ein zentraler Aspekt für die Geeignetheit eines Vormunds sein, sollte das Rechtsinstitut einer Patenschaft, verbunden mit einer Legitimation gegenüber anderen Institutionen, als Zukunftsoption eingeführt und mit einer Beratungs- und Unterstützungspflicht durch Jugendämter und Vormundschaftsvereine verknüpft werden.

### **Zu § 1784 BGB-E Ausschlussgründe**

Absatz 2 Nr. 4 sollte allgemeiner formuliert werden und nicht nur auf Mündel rekurrieren, die in einer Einrichtung stationär untergebracht sind. Dadurch könnten so auch Personen von der Vormundschaft ausgeschlossen werden, welche den Mündel in einer ambulanten Maßnahme betreuen, da auch bei diesen Hilfeleistungen die Gefahr von z.B. Abhängigkeitsverhältnissen, Insichgeschäften oder doppelten bzw. widersprüchlichen Rollen bestehen.

### **Zu § 1785 BGB-E Übernahmepflicht, weitere Bestellungs Voraussetzungen**

Bei der Einwilligung des Vormundschaftsvereins in eine Bestellung bleibt es in der Gesetzesbegründung unklar (S. 229), ob z.B. finanzielle oder personelle Gründe ein Ablehnungsgrund sein können. Hier bedarf es einer Präzisierung.

### **Zu § 1787 BGB-E Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt**

Die neu aufgenommene Regelung der gesetzlichen Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt wird ausdrücklich begrüßt.

### **Zu § 1788 BGB-E Rechte des Mündels**

Mündelrechte waren bislang nicht ausdrücklich im Gesetz formuliert, sondern nur mittelbar aus der Verweisung auf die Inhalte des elterlichen Sorgerechts zu entnehmen. Es wird begrüßt, dass die Mündelrechte als Kinderrechte erstmals unmittelbar im Vormundschaftsrecht geregelt werden sollen. Insgesamt ergibt sich daraus insoweit eine Stärkung der Position von Mündeln gegenüber dem Vormund, als deren besondere Situation und die persönlichen Bedürfnisse stärker in den Fokus genommen werden (Gesetzesbegründung 230 f.). Es fehlt jedoch das Recht auf Inklusion und Integration in die Gesellschaft, das Recht auf Kontakt zur Herkunftsfamilie, das Recht auf eine gerichtliche Anhörung bei eigenen Anliegen oder Beschwerden sowie eine Senkung der Altersschwelle für Antragsrechte von 14 Jahre auf entwicklungsbedingt abhängigen 12 Jahre. In Bezug auf das Recht auf Kontakt zur Herkunftsfamilie sollten unter Berücksichtigung des Mündelwohls alle Pflegepersonen auf ein Kooperationsgebot mit den Eltern hingewiesen werden.

Dem Duktus der Gesetzesbegründung folgend, müsste auch Partizipation umfassender aufgeführt werden. Hierzu gehören z.B. eine altersgerechte und sprachorientierte Aufklärung und Information über die Rechte junger Menschen, eine Beteiligung - nicht nur in Sorgeangelegenheiten, sondern bei allen sie betreffenden Themen sowie die Förderung einer Vielfalt von Partizipationsmöglichkeiten.

### **Zu Nr. 2:**

In § 1631 BGB-E wird die derzeitige Gesetzesformulierung auf „Ausschluss von Gewalt“ angepasst und die Auflistung von körperlicher Bestrafung, seelische Verletzung und anderen entwürdigenden Maßnahmen gestrichen. Jedoch wird hier nun in § 1788 S. 1 Nr. 2 BGB-E genau wieder diese Auflistung verwendet, obwohl an anderer Stelle darauf verzichtet wurde. Die beiden Paragraphen sollten gleichlautend formuliert werden. Die Aufnahme des Gebots der Gewaltfreiheit ins Kindschafts- und Vormundschaftsrecht kann zu einem größeren Schutz vor Gewalt gegenüber Minderjährigen beitragen. Damit wird der Vorgabe aus Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention entsprochen, nach der jeder junge Mensch ein Recht auf Schutz vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung hat, solange er sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

### **Zu Nr. 3:**

Durch Stärkung der Mündelrechte im Bereich der Auswahl des Vormundes und auch im Bereich der „Beschwerde“ sind Vormünder tatsächlich „gezwungen“, stärker in die Beziehungsarbeit mit dem Mündel zu gehen. Dies bedeutet einen Paradigmenwechsel von der Pflicht, die noch im § 1790 Abs. 3 BGB-E aufgeführt wird, zum Anspruch des Mündels auf einen persönlichen Kontakt zum Vormund. Dies setzt indes voraus, dass die Amts- und Vereinsvormünder bei der Personalplanung mit entsprechenden Zeitanteilen berücksichtigt bzw. die Fallzahlen entsprechend angepasst werden.

### **Zu § 1790 BGB-E Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht**

#### **Zu Absatz 1:**

Der Satz sollte ergänzt werden um den Zusatz: „und setzt dessen Ansprüche und Bedürfnisse auch gegenüber Dritten durch“. Dieser Zusatz würde den Vormund z.B. bei der Auseinandersetzung mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eines Jugendamtes im Interesse des Mündels stärken. Die Unabhängigkeit des Vormunds ist zu begrüßen, da er damit keinen limitierenden Regeln oder Eigeninteressen des Vereins oder des Jugendamtes unterliegen sollte.

### **Zu Absatz 2:**

Der Partizipationsgedanke sollte durch den Wortlaut „aktiv beteiligen“ hervorgehoben und um den „Anspruch des Mündels auf Gewährleistung des Vertrauens- und Datenschutzes“ erweitert werden. Außerdem sollte folgender Satz angefügt werden: „Der Vormund berät auch ehemalige, inzwischen volljährige, Mündel z.B. über die Möglichkeit einer Patenschaft“.

### **Zu Absatz 3:**

Hier empfiehlt sich folgender 3. Satz: „Der Vormund nimmt auf Wunsch des Mündels an persönlichen Ereignissen teil“. Hierbei kann es sich insbesondere um wichtige einmalige Ereignisse wie z.B. Geburtstag, Konfirmation, Kommunion oder Jugendweihe handeln.

## **Zu § 1798 BGB-E Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Vermögenssorge**

### **Zu Abs. 1:**

Vormünder stehen häufig vor der Herausforderung, im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags in der Vermögenssorge, gegen die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII durch das Jugendamt vorzugehen. Amtsvormünder müssen hier teilweise gegen den eigenen Arbeitgeber in ihrer Unabhängigkeit agieren, mit all den hiermit verbundenen Schwierigkeiten. Bei einer möglichen Gesetzesänderung der Kostenheranziehung sollte daher die besondere Rolle und Stellung des Vormunds berücksichtigt werden. Zu begrüßen ist, dass der Vormund neben Wirtschaftlichkeitsaspekten zukünftig auch die Bedürfnisse des Mündels nach selbstständigem und verantwortungsvollem Handeln zu berücksichtigen hat. Dies kann die Selbstbestimmung stärken, da der Mündel damit in Entscheidungen miteinbezogen werden und auch selbst Vorschläge unterbreiten kann, wofür er sein Geld ausgeben oder anlegen möchte.

## **Zu § 1803 BGB-E Persönliche Anhörung; Besprechung mit dem Mündel**

### **Zu Nr. 1:**

Zur Entlastung der Gerichte soll nach dem Entwurf sowohl die Anhörung des Mündels als auch die Besprechung mit dem Mündel (ggf. gemeinsam mit dem Vormund) nur in geeigneten Fällen erfolgen. Hierbei bleibt unklar, wer vorab den Reifegrad des Mündels beurteilt. Angesichts einer monatlichen Kontaktpflicht für Vormünder sollte eine regelmäßige Mündelanhörung für das Gericht als Aufsichtsorgan zumutbar sein. Als Unterpunkt sollte auch die Besprechung der Abschlussrechnung aufgenommen werden.

### **Zu Nr. 2:**

Es fehlen Kriterien für „wesentliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels“, die das Gericht im Rahmen eines eingeschränkten Ermessens veranlassen, eine persönliche Anhörung durchzuführen.

Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten bzw. Konflikten zwischen Mündel und Vormund sollte es zudem neben der Möglichkeit einer familiengerichtlichen Anhörung auch einen niedrighwelligen Zugang in Form einer unabhängigen Ombudsstelle zur Wahrung der Mündelrechte geben.

Aus Sicht der Jugendhilfe wäre zudem eine Verpflichtung des Vormunds sinnvoll, den jährlichen Bericht über die Vormundschaft mit dem Kind/Jugendlichen entsprechend dessen Alter und Reife zu besprechen oder sogar gemeinsam zu erstellen.

## **Zu § 1804 BGB-E Entlassung des Vormunds**

### **Zu Absatz 3:**

Die Regelung des Absatzes 3 ist begrüßenswert, da sie Entlassungsbegehren des Vormunds bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit von Jugendämtern für Amtsvormundschaften gemäß § 87c Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 SGB VIII im Interesse des Mündelwohls erleichtern dürfte. Jedoch ist § 1804 BGB-E und die Änderung in § 87c SGB VIII-E nicht

gänzlich aufeinander abgestimmt. In § 87c SGB VIII-Alt ist ein Wechsel der Zuständigkeit aus Gründen des Kindeswohl noch aufgeführt. In der Neuregelung dieses Paragraphen im SGB VIII ist diese Formulierung aber nicht mehr zu finden, jedoch versteckt sie sich nun im § 1804 BGB-E. Dies wird in der Praxis zu Verwirrungen führen, da unklar ist, ob sich die Zuständigkeit nun starr nach § 87c SGB VIII-E richten soll oder aber eine „verdeckte“ Zuständigkeitsänderung aufgrund der Entlassung des Vormunds wegen § 1804 Abs. 3 S. 1 BGB-E möglich ist.

#### **Zu § 1808 BGB-E Vergütung und Aufwendungsersatz**

Es wird begrüßt, dass der bisherige Ausschluss von Aufwandsentschädigung und Vergütung für Vormundschaftsvereine mit der Neuregelung durch § 1808 BGB-E nunmehr aufgehoben wird und Vereinen Vergütung und Aufwandsentschädigungen aus der Gerichtskasse gewährt werden können.

Die bisher von zahlreichen Familiengerichten im legalen Graubereich gewährten Einzelaufwandsentschädigungen bzw. Einzelvergütungen an persönlich bestellte Vereinsvormünder werden damit obsolet.

Dies führt in der Konsequenz dazu, dass Entschädigungs- und Vergütungsansprüche persönlich bestellter Vereinsvormünder parallel zu den Ansprüchen der Anstellungsträger von Vereinsvormündern nicht mehr möglich sind.

#### **Zu Titel 2 Pflegschaft für Minderjährige (§§ 1809 – 1813 BGB-E)**

Die Zusammenfassung der Regelungen über die Pflegschaft für Minderjährige in den oben genannten Vorschriften wird wegen der besseren Lesbarkeit begrüßt.

#### **Zu Artikel 2: Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

##### **Nummer 4: Geänderte Fassung des Artikel 24 EGBGB Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft**

Das Abstellen auf das Recht des Staates, in dem der Fürsorgebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt besitzt bzw. die Anwendung deutschen Rechts auf im Inland anzuordnende Maßnahmen oder auszuübender Fürsorgeverhältnisse aufgrund einer anzuerkennenden ausländischen Entscheidung, ist zu befürworten.

#### **Zu Artikel 6: Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

##### **Zu § 168 FamFG-E Auswahl des Vormunds**

Der Paragraph enthält einen Pflichtenkatalog des Familiengerichts bei der Auswahl und der Überprüfung des Vormunds (Gesetzesentwurf S. 378). Dieser beinhaltet eine Eignungsprüfung zu Beginn einer Vormundschaft sowie eine Regelüberprüfung alle 2 Jahre von ehrenamtlichen Vormündern und Berufsvormündern durch Abfrage im Bundeszentralregister. Hier könnte, analog zu unserer Anregung beim § 1780 BGB-E, im Zuge der Bestellung auch eine statistische Erfassung aller bestellten Vormundschaften durch das Familiengericht erfolgen.

#### **Zu Artikel 10: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

##### **Zu § 53 SGB VIII-E Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern durch das Familiengericht**

Durch den Gesetzentwurf wird die Begründungserfordernis und die Darlegung der Ermittlungsmaßnahmen des Jugendamts eingeführt und der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft betont.

Es ist davon auszugehen, dass das Jugendamt sich bereits bisher Gedanken zur Auswahl des Vormunds machte; diese müssen nun schriftlich festgehalten werden. Die Begründungspflicht wird einen Anstieg an Dokumentationsaktivitäten zur Folge haben, deren zeitlicher Umfang noch nicht eingeschätzt werden kann.

### **Zu § 54 SGB VIII-E Anerkennung als Vormundschaftsverein**

#### **Zu Absatz 1:**

Die Regelung soll nun anscheinend als „Kann“-Vorschrift statt wie bislang als „Ist“-Vorschrift ausgestaltet werden. Dies würde dem Landesjugendamt als Anerkennungsbehörde eine größere Entscheidungsfreiheit einräumen, was befürwortet wird. Da es Bundesländer wie z.B. Brandenburg gibt, in denen (hier: bereits 2014) das Landesjugendamt aufgelöst wurde, sollte im Gesetzestext stattdessen die Bezeichnung „oberste Landesjugendbehörde“ gewählt werden. Die Einführung einer Fallzahl-Höchstvorgabe für vollzeitbeschäftigte Vereinspfleger- oder -vormünder von 1:50 erscheint ebenso wie bei den Amtsvormundschaften als viel zu hoch angesetzt. Vor dem Hintergrund der fachlichen Diskussion einer Wechselwirkung zwischen der Fallzahlobergrenze nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII und § 1790 Abs. 3 Satz 2 BGB-E, nach der ein Vormund bei 50 Vormundschaften und 20 Arbeitstagen pro Monat ca. 2 – 3 Mündelkontakte arbeitstäglich (d.h. jährlich ca. 600 persönliche Mündelkontakte) zu bewältigen hat, ist eine klarere zivilgesetzliche Vorgabe oder in der Konsequenz eine Reduzierung des Fallzahlschlüssels in § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sowohl aus Gründen der möglichen Betreuungsqualität als auch aus Gründen des Mündelwohls dringend angezeigt.

### **Zu § 55 SGB VIII-E Beistandschaft, Pflegerschaft und Vormundschaft des Jugendamts**

#### **Zu Absatz 2:**

Fraglich ist, warum bei dem erklärten Willen zur Stärkung der Mündelrechte bei der Übertragung der Aufgabe als vorläufiger Vormund laut Gesetzesentwurf (S. 466) „eine Anhörung des Kindes oder Jugendlichen [...] entbehrlich“ ist. Auch bei der Notwendigkeit einer kurzfristigen Lösung für den Mündel sollte dies organisatorisch als vertrauensbildende vorläufige Maßnahme ermöglicht werden.

#### **Zu Absatz 3:**

Hier soll die bisherige Regelung der Fallzahlbegrenzung bei Vollzeitbeschäftigten auf 1:50 beibehalten werden. Aber auch hier wird kritisch angemerkt, dass vor dem Hintergrund der fachlichen Diskussion einer Wechselwirkung zwischen der Fallzahlobergrenze nach § 55 Abs. 3 SGB VIII-E und § 1790 Abs. 3 Satz 2 BGB-E, nach der ein Amtsvormund bei 50 Vormundschaften und 20 Arbeitstagen pro Monat ca. 2 – 3 Mündelkontakte arbeitstäglich (d.h. jährlich ca. 600 persönliche Mündelkontakte) zu bewältigen hat, eine klarere zivilgesetzliche Vorgabe oder in der Konsequenz eine Reduzierung des Fallzahlschlüssels in § 55 Absatz 3 SGB VIII sowohl aus Gründen der möglichen Betreuungsqualität als auch aus Gründen des Mündelwohls dringend angezeigt ist.

#### **Zu Absatz 5:**

Es wird neu die funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Amtsvormundschaft von den übrigen Aufgaben des Jugendamts festgeschrieben. Die Klarstellung bezüglich einer Trennungserfordernis der Aufgabenbereiche wird ausdrücklich befürwortet, auch aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis, dass manche Jugendamtsleitungen versuchen, Amtsvormünder in den Bereitschaftsnotdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes zu integrieren bzw. ihm diese Aufgabe zu übertragen. Durch den Entwurf wird dem ein Riegel vorgeschoben und § 16 Abs.1 SGB X noch einmal unterstrichen. Laut der Gesetzesbegründung (Seite 467) ist mit der Regelung des Absatzes 5 auch klargestellt, dass die Suche nach einem geeigneten Einzelvormund nicht die Aufgabe des mit der Führung der vorläufigen Amtsvor-

mundschaft betrauten Mitarbeiters ist. Besonders werden auch die Jugendämter von der neuen Norm betroffen sein, die noch Mischarbeitsplätze haben und Fachkräfte gleichzeitig Aufgaben aus dem Bereich Vormund bzw. Pflegschaft und Beistandschaft wahrnehmen.

### **Zu § 57 SGB VIII-E Mitteilungspflichten des Jugendamts**

#### **Zu Absatz 1:**

Die Erweiterung der Mitteilungspflicht des Jugendamts um den Wegfall der Voraussetzungen einer Vormundschaft ist folgerichtig und wird begrüßt.

#### **Zu Absatz 2:**

Die Regelung, den mit der Führung der Vormundschaft betrauten Bediensteten des Jugendamts vor seiner Bestellung sowie bei vorläufiger Vormundschaft, diesen binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung dem Familiengericht zu benennen, ist im Hinblick auf die Betonung der persönlich geführten Vormundschaft zu befürworten.

#### **Zu Absatz 4:**

Die bisherige Mitteilungspflicht des Jugendamts an das Familiengericht soll erweitert werden auf Umstände, die dem Jugendamt auch außerhalb der jährlichen Überprüfung bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Vormundschaft nunmehr ehrenamtlich geführt werden kann. Hieraus wird sich eine leichte Zunahme der Dokumentationspflichten für Jugendämter ergeben, was unter Berücksichtigung des Zieles des Vormundschaftsrechts, ehrenamtliche Vormundschaften zu fördern, nicht zu beanstanden ist.

### **Zu Nummer 6: Änderung des § 72 a SGB VIII**

Die Erweiterung der Verpflichtung, Vereinbarungen abzuschließen, in Absatz 4 Satz 1 um die hauptamtlich Tätigen wird bezüglich der Verortung in Absatz 4 kritisch gesehen. Diese Erweiterung zielt allein auf Vormundschaftsvereine und dies sollte auch aus der Formulierung erkennbar sein. Freie Träger der Jugendhilfe sind bezüglich ihrer hauptamtlich tätigen Mitarbeiter bereits gemäß Absatz 2 zum Abschließen von Vereinbarungen verpflichtet. Die nunmehr vorgesehene Ergänzung des Abs. 4 würde freie Träger der Jugendhilfe bzgl. Hauptamtlicher doppelt zum Abschluss von Vereinbarungen verpflichten. Daher sollte die (klarstellende) Ergänzung hinsichtlich der hauptamtlich in Vereinen im Sinne des § 54 beschäftigten Personen systematisch in § 72a Abs. 2 SGB VIII verortet werden (vgl. auch Kun-ke/Keper/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, § 54 Rn. 9.).

### **Zu § 87 c SGB VIII-E**

#### **Zu Absatz 2a:**

Als Folgeänderung der Einfügung des § 1787 BGB-E soll das Jugendamt im Bereich des Geburtsortes des vertraulich geborenen Kindes für die Vormundschaft zuständig sein. Dies wird aus Gründen der geografischen Nähe befürwortet.

#### **Zu Absatz 3:**

Die Klarstellung der Zuständigkeit des Jugendamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind zum Zeitpunkt der Bestellung der Vormundschaft (oder Pflegschaft) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wird befürwortet. Weiterhin problematisch ist die Zuständigkeitsregelung, wenn das Kind oder Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechseln muss. So gibt es Fallkonstellationen, bei denen etwa die Minderjährigen jahrelang von dem gleichen Vormund betreut wurden und sich eine tragfähige Beziehung aufgebaut hat, aber aufgrund einer Änderung der Jugendhilfemaßnahme nun der gewöhnliche Aufenthalt des Mündels in die Gebietskörperschaft einer anderen Kommune wechselt. Nach § 87c Abs. 3 S. 3 SGB VIII-E müsste auch die Vormundschaft wechseln, obwohl dies aus fachlichen Gesichtspunkten nicht angezeigt

ist. Dies trifft insbesondere auch die Fälle, in denen sich die räumliche Distanz zwischen bisher zuständigem Jugendamt und neuem Unterbringungsort nur um wenige Kilometer verändert hat. Hierzu und unter Berücksichtigung der vorherigen Anmerkungen zu § 1804 BGB-E sollte § 87c SGB VIII-E eine Öffnungsklausel zur Zuständigkeit im Sinne des Mündelwohls - auch unter Berücksichtigung der Vielfalt der Einzelfälle - enthalten.

#### **Zu § 88a SGB VIII – bisherige Fassung**

Im Gegensatz zu den anderen Normänderungen des SGB VIII in diesem Referentenentwurf wurde wohl versehentlich der Titel des § 88a SGB VIII und Unterabschnitts übersehen und das Wort „Amtsvormundschaft“ beibehalten. Eine Anpassung wäre insbesondere aus Gründen der Einheitlichkeit der Begriffe wünschenswert.

#### **Haushaltsaufgaben mit Erfüllungsaufwand:**

Der Gesetzesentwurf (S. 190 ff.) sieht für die Verwaltungen der Länder Mehrkosten für

- die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers nach § 1776 BGB-E in Höhe von 371.280 €/Jahr
- die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson nach § 1777 BGB-E in Höhe von 2.100.000 €/Jahr
- Bestellung eines vorläufigen Vormunds nach § 1781 BGB (nur für Vormundschaftsvereine!) in Höhe von 1.767.712 €/Jahr

vor, die aus der jeweiligen Landesjustizkasse zu leisten sind. Inwieweit die Modellrechnungen praxistauglich sind oder nachgesteuert werden muss, werden die nächsten Jahre zeigen. Dabei geht das BMJV von einem Arbeitstag á 8 Stunden pro Fall/Verfahren und Jahr aus, was etwas realitätsfern erscheint. Bezüglich der Finanzierung von Vormundschaftsvereinen im Rahmen eines Ausbaus von Vormundschaftsstrukturen (4-Säulen-Modell) fehlt es an gesetzlichen Vorgaben zur Finanzierung.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Bahr-Hedemann  
Vorsitzender